

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Leyco Chemische Leyde GmbH
Standort:	Industriestrasse 155 50999 Köln
Anlage:	Produktionsanlage mit den Tanks T10, T11, T12 in Halle 2
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG
Aktenzeichen:	4.001_3-0321_120_2016_01
Aufwand der Umweltinspektion:	15 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	01.09.2022 - 06.12.2022
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	15.11.2022
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	06.12.2022
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung der aktuellen Nutzung einer Produktionsanlage hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Anforderungen.
- Betriebseinheit: Produktionsanlage mit den Tanks T10, T11, T12 in Halle 2

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

Die Produktionsanlage mit den Tanks T10, T11, T12 ist bekannt, bisher sind keine wasser-, abfall- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide hierfür erforderlich gewesen.

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz, auch in Verbindung mit der Wasserschutzgebietsverordnung Hochkirchen, und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	siehe unten
erheblicher Mangel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Bzgl. der Tanks T10, T11, T12 konnte hinsichtlich der vorhandenen Statik-Berechnungen die Berücksichtigung der Anforderungen bzgl. der Lage in der Erdbebenzone nicht dokumentiert werden (die Tank-Aufstellung in einer Erdbebenzone ist in der vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Tanks nicht berücksichtigt).

An den Tanks T10, T11, T12 fehlten Kennzeichnungen zu Produkteigenschaften, z. B. Produkt-Dichte, gemäß der Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Tanks.

In einem Nebenraum standen mehrere Gebinde, meist Gebinde < 30 l und 1 Gebinde ca. 120 l Volumen, auf gefliestem Boden (ca. 120 l Gebinde) bzw. in einer Kunststoff-Wanne/-Kisten, wobei für die Kunststoff-Wanne/-Kisten keine bauaufsichtlichen Zulassungen und keine Eignungsnachweise für die materielle Eignung bzgl. der gelagerten wassergefährdenden Stoffe vorlagen.

D) Veranlasste Maßnahmen

<p>Maßnahmen der Behörde:</p>	
<p>Tanks T10, T11, T12: Berücksichtigung der Lage in der Erdbebenzone bei den Statik-Berechnungen.</p>	<p>Firmenseitig werden die vorhandenen Statik-Unterlagen bzgl. der Berücksichtigung der Lage in der Erdbebenzone geprüft, bei nicht eindeutiger Berücksichtigung wird Kontakt zu einem Statiker aufgenommen und die Behörde wird informiert. Die Erledigung der Überprüfung wird behördenseits nachgehalten.</p>
<p>Tanks T10, T11, T12: fehlende Kennzeichnungen zu Produkt-Eigenschaften</p>	<p>Es erfolgte im Nachgang zum Ortstermin die Kennzeichnung der Tanks T10, T11, T12 mit Schildern bzgl. Produktname und Produktdichte, die durchgeführten Arbeiten wurden gegenüber der Behörde am 16.11.2022 dokumentiert = Mangel behoben.</p>
<p>Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen in einem Nebenraum:</p>	<p>Für das ca. 120 l-Gebinde wurde am Tag des Ortstermins eine geeignete und bauaufsichtlich zugelassene Auffangwanne bestellt und ab 17.11.2022 stand das ca. 120 l-Gebinde auf dieser zugelassenen Wanne, diese Wannen-Lagerung wurde gegenüber der Behörde dokumentiert = Mangel behoben.</p> <p>Kleingebinde mit wassergefährdenden Stoffen wurde noch am Tag des Ortstermins in einen vorhandenen beschichteten Hallenauffangraum umgelagert und dies gegenüber der Behörde dokumentiert = Mangel behoben.</p> <p>Bzgl. des o. g. wassergefährdenden Stoffes im ca. 120 l-Gebinde und weiterer < 30 l-Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen wird in Abstimmung mit der Behörde ein separater, verschließbarer, Lagerabschnitt in einem beschichteten Hallenauffangraum erstellt und dies von der Behörde begleitet / nachgehalten.</p> <p>Ein wassergefährdender Stoff wurde zwischenzeitlich ordnungsgemäß entsorgt und dies gegenüber der Behörde dokumentiert = Mangel behoben.</p>

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.